

B E K A N N T M A C H U N G

16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sendenhorst – Sondergebiet Esch -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Sendenhorst hat am 09.07.2026 in öffentlicher Sitzung unter Tagesordnungspunkt A 12 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Sendenhorst nimmt die der Vorlage Nr. 0159/2026 beigelegte vorläufige Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken, Hinweisen etc. inkl. der Abwägungs- und Beschlussvorschläge bezüglich der Eingaben im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sendenhorst – Sondergebiet Esch zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Sendenhorst folgt in allen Punkten den einzelnen Beschlussvorschlägen in der der Vorlage Nr. 0159/2026 beigelegten vorläufigen Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen.
3. Die der Vorlage Nr. 0159/2026 beigelegte vorläufige Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen etc. inkl. der Abwägungsvorschläge bezüglich der Eingaben im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sendenhorst – Sondergebiet Esch ist Bestandteil dieses Beschlusses.
4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Sendenhorst beauftragt die Verwaltung, unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägungen die allgemeine Offenlage nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Ziel des Verfahrens zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach wie vor die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Windenergieanlage im Gebiet „Esch“ in der Ortslage Albersloh.

Im Rahmen dieses Verfahrens soll die Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft“ erfolgen.

Die Fläche für die Errichtung der Windenergieanlage liegt außerhalb eines im Regionalplan vorgesehenen Windenergiegebietes.

Die rechtliche Ermächtigung für die Ausweisung kommunaler Windenergiegebiete zusätzlich zu den im Regionalplan enthaltenen Windenergiegebieten findet sich in § 249 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes – Sondergebiet Esch – ist im folgenden Übersichtsplan in orangener Einfärbung abgebildet.



Planskizze nicht maßstabsgerecht.

-  Stadtgrenze von Sendenhorst im Bereich der Ortslage Albersloh
-  Sondergebiet Esch

Die Bekanntmachung des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Sendenhorst zur Durchführung der allgemeinen Offenlage nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB betr. die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sendenhorst – Sondergebiet Esch – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf
der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sendenhorst
– Sondergebiet Esch –**

Die Verwaltung wurde gemäß Punkt 4 des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Sendenhorst vom 09.07.2026 beauftragt, für den Entwurf der o. g. 16. Änderung des Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägungen die allgemeine Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen; vgl. Seite 1 dieser Bekanntmachung.

Der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans inklusive seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie sonstiger zugehöriger Unterlagen ist in der Zeit von

Mittwoch, den 09. September 2026

bis einschließlich

Freitag, den 09. Oktober 2026

über die Internetseite des Beteiligungsservers Tetraeder unter www.o-sp.de/sendenhorst/ einzusehen.

Alternativ können die Unterlagen auch über die städt. Homepage unter www.sendenhorst.de

>Wirtschaft, Bauen und Umwelt >Planen und Bauen >Stadtplanung >Flächennutzungsplan

oder

>Startseite >wichtige Inhalte >Beteiligung Bauleitplanung >Aktuelle Beteiligung eingesehen werden.

Im gleichen Zeitraum werden die Unterlagen im Rathaus der Stadt Sendenhorst, Kirchstr. 1, 48324 Sendenhorst, 2. OG, Flurbereich während der Dienststunden

Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

Mittwochnachmittag von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr und

Donnerstagnachmittag von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr

ausgelegt. Für eine Einsichtnahme der Unterlagen außerhalb der o. g. Dienststunden ist eine telefonische oder schriftliche Terminvereinbarung mit Frau Nienkemper erforderlich (02526-303132 oder nienkemper@sendenhorst.de).

Während der Auslegungsfrist besteht für jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zudem können Anregungen zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans – in-

klusive Begründung und Anlagen vorgebracht werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können sie auch auf einem anderen Weg, z. B. schriftlich, per E-Mail oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift eingereicht werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat die Verwaltung zudem beauftragt, die TöB-Beteiligung gem. § 4 BauGB für das Verfahren zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen; vgl. Seite 1 dieser Bekanntmachung.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt im gleichen Zeitraum.

Der Beschluss sowie die Terminierung zur allgemeinen Offenlage nach § 3 (2) BauGB und die TöB- Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB für das Verfahren zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sendenhorst – Sondergebiet Esch - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen der Offenlage werden die folgenden umweltbezogenen Informationen ausgelegt:

- Begründung inkl. Umweltbericht und dessen Anlagen zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sendenhorst – Sondergebiet Esch –
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Leitlinien der Stadt Sendenhorst inkl. Planskizze
- Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Unterrichtung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Zum Verfahren sind die folgenden Umweltschutzziele von Bedeutung, die in den jeweilig aufgeführten umweltbezogenen Informationen der o. g. Auflistung enthalten sind:

Mensch	- Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. BauGB, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Entsprechend erfolgt bei künftigen Bauvorhaben ein gutachterlicher Nachweis der Sicherung des Immissionsschutzes der angrenzenden Nutzungen. - Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im BauGB (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Land-
---------------	---

	schaft) enthalten. <u>Unterlagen:</u> - Umweltbericht vom 12./25.06.2026 - Landschaftspflegerischer Begleitplan vom September 2024/ April 2025 - Umweltbezogene Stellungnahme des Kreises Warendorf – Untere Immissionsschutzbehörde vom 06.05.2026
Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	- Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des BauGB (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. - Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange werden auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend berücksichtigt. <u>Unterlagen:</u> - Umweltbericht vom 12./25.06.2026 - Landschaftspflegerischer Begleitplan vom September 2024/ April 2025 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 16.08.2024 - Umweltbezogene Stellungnahme des Kreises Warendorf – Amt für Planung und Naturschutz vom 06.05.2026 - Umweltbezogene Stellungnahme der Stadt Münster – Untere Naturschutzbehörde vom 06.05.2026 - Umweltbezogene Stellungnahme des BUND – Landesverband NRW e.V. und NABU – Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Warendorf v. 22.05.2026
Boden, Fläche und Wasser	- Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des BauGB (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. - Das Umweltschutzziel, eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend geprüft und berücksichtigt. Negative Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und werden auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

	kompensiert. <u>Unterlagen:</u> - Umweltbericht vom 12./25.06.2026 - Landschaftspflegerischer Begleitplan vom September 2024/ April 2025 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 16.08.2024 - Umweltbezogene Stellungnahme des Kreises Warendorf – Amt für Planung und Naturschutz vom 06.05.2026 - Umweltbezogene Stellungnahme des geologischen Dienstes NRW Landesbetrieb vom 07.05.2026 - Umweltbezogene Stellungnahme der Stadt Münster – Untere Naturschutzbehörde vom 06.05.2026 - Umweltbezogene Stellungnahme des BUND – Landesverband NRW e.V. und NABU – Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Warendorf v. 22.05.2026
Landschaft	- Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des BauGB vorgegeben. <u>Unterlagen:</u> - Umweltbericht vom 12./25.06.2026 - Landschaftspflegerischer Begleitplan vom September 2024/ April 2025 - Umweltbezogene Stellungnahme des Kreises Warendorf – Amt für Planung und Naturschutz vom 06.05.2026 - Umweltbezogene Stellungnahme der Stadt Münster – Untere Naturschutzbehörde vom 06.05.2026 - Umweltbezogene Stellungnahme des BUND – Landesverband NRW e.V. und NABU – Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Warendorf v. 22.05.2026
Luft und Klima	- Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des BauGB, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz. - Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als das eine sinnvolle und zeitgemäße Weiterentwicklung (inklusive Repoweringvorhaben) des Ausbaus der regenerativen Energiequelle Wind ermöglicht wird. <u>Unterlagen:</u> - Umweltbericht vom 12./25.06.2026 - Landschaftspflegerischer Begleitplan vom September 2024/ April 2025
Kultur- und Sachgüter	- Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Pa-

	ragraphen des BauGB bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben. <u>Unterlagen:</u> - Umweltbericht vom 12./25.06.2026
--	--

Diese Bekanntmachung kann als Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Sendenhorst

- a) in der Ortschaft Sendenhorst: vor dem Rathaus, Kirchstr.1, 48324 Sendenhorst (Säule mit Hausbriefkasten),
 - b) in der Ortschaft Albersloh: an der Verwaltungsnebenstelle, Bahnhofstr. 1, 48324 Sendenhorst
- eingesehen werden.

Gleichzeitig kann sie im Internet auf der Seite der Stadt Sendenhorst unter www.sendenhorst.de >Unsere Stadt >Aktuelles >Bekanntmachungen eingesehen werden.

Sendenhorst, den 24.08.2026

gez. Reuscher
Bürgermeisterin